



GD/P260565

Erläuterungen zur Änderung der Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) Stand: 7. Juli 2022

1. Ausgangslage

Gemäss § 12a Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100) dürfen Apothekerinnen und Apotheker unter bestimmten Voraussetzungen ausgewählte Impfungen vornehmen. Der bislang in §12a Abs. 1 Heilmittelverordnung aufgelistete Katalog an Impfungen soll neu durch einen Verweis auf die gemäss den Richtlinien des jeweils geltenden Schweizerischen Impfplans empfohlenen Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, ersetzt werden.

Den Schweizerischen Impfplan verfassen unabhängige Expertinnen und Experten (Eidgenössische Kommission für Impffragen, EKIF) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG). Er wird regelmässig überarbeitet und an den neusten Wissensstand angepasst. Grundlage dafür sind neue Entwicklungen von Impfstoffen, neue Erkenntnisse über deren Wirksamkeit und Sicherheit, Veränderungen der epidemiologischen Lage in der Schweiz sowie Empfehlungen der WHO-Experten. Die in diesem Plan formulierten Impfeempfehlungen zielen auf einen optimalen Impfschutz der Bevölkerung und jedes einzelnen Individuums ab. Die aktuelle Fassung des Schweizerischen Impfplans wird vom BAG publiziert und ist auf dessen Homepage jederzeit digital abrufbar.

Konkret sollen Apothekerinnen und Apotheker ohne ärztliche Verschreibung die gemäss den Richtlinien des jeweils geltenden Schweizerischen Impfplans empfohlenen Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen können. Auf die explizite Nennung von einzelnen Impfungen wird folglich inskünftig verzichtet. Damit erübrigen sich ständige Verordnungsanpassungen bei einer Änderung der entsprechenden Empfehlungen im Schweizerischen Impfplan.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Verordnung vom 06.12.2011 | Änderungen |
|--|---|
| <p>§ 12a *Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker</p> <p>1 Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen: *</p> <p>a) Impfung gegen Grippe;</p> <p>b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);</p> <p>c) *Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B;</p> | <p>§ 12a *Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker</p> <p>1 Apothekerinnen und Apotheker können ohne ärztliche Verschreibung <u>die gemäss den Richtlinien des jeweils geltenden Schweizerischen Impfplans empfohlenen folgende</u> Impfungen an Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, vornehmen: *</p> <p>a) Impfung gegen Grippe;</p> <p>b) Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);</p> |

| | |
|---|--|
| <p>d) *Impfung gegen Covid-19; e) *Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten (DTP); f) *Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR); g) *Impfung gegen Meningokokken; h) *Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose).</p> <p>[...]</p> | <p>e) *Impfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B sowie Hepatitis A + B; d) *Impfung gegen Covid-19; e) *Impfung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten (DTP); f) *Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln (MMR); g) *Impfung gegen Meningokokken; h) *Impfung gegen Herpes Zoster (Gürtelrose).</p> <p>[...]</p> |
|---|--|

Erläuterungen zu § 12a Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker

Mit dieser Änderung von § 12a Abs. 1 Heilmittelverordnung soll die Möglichkeit von niederschweligen Impfungen von impfwilligen Personen optimiert und damit weiter gestärkt werden. Ferner soll, wie bis anhin, das Risiko eines fehlenden oder unzureichenden Impfschutzes in der Bevölkerung mit Blick auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit verringert werden. Aufgrund des Verweises auf die gemäss den Richtlinien des jeweils geltenden Schweizerischen Impfplans empfohlenen Impfungen, entfällt inskünftig zugleich die Notwendigkeit einer Anpassung des Impfkatalogs bei allfälligen Änderungen. Folglich ist der Katalog der empfohlenen Impfungen immer auf dem aktuellen Stand. Ferner führt die beschriebene Liberalisierung der Impfungen in Apotheken zu einer einheitlichen Praxis in der Gemeinsamen Gesundheitsregion Basel-Stadt (GGR) gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung vom 6. Februar 2018 (SG 333.200). Nach erfolgter Anpassung der Heilmittelverordnung besteht im Kanton Basel-Stadt somit eine vergleichbare Impfpraxis in Apotheken wie im Kanton Basel-Landschaft.